

Verbandssatzung

des Zweckverband

"Erholungs- und Freizeitzentrum Schwarzachtalsee"

i. d. Fl. I. Änderung vom **22.05.2019**

- Aktuelle Fassung -

Das Landratsamt Biberach hat mit Erlass vom 22.09.1981, Az.: 10-O31.1/454.2-Mai/Mo folgende Entscheidung getroffen.

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Ertingen, Landkreis Biberach, am 15.6.1981 und vom Gemeinderat der Gemeinde Herbertingen, Landkreis Sigmaringen, am 24.6.1981 / 06.06.2013 beschlossene Verbandssatzung des Zweckverbands "Erholungs- und Freizeitzentrum Schwarzachtalsee" wird aufgrund des Erlasses des Regierungspräsidiums Tübingen vom 16.9.1981 Nr. 12-51009 B 2 Schwarzachtalsee nach §§ 7 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.d.F. vom 16.9.1974 (Ges.Bl. Baden-Württemberg S. 408) mit Änderungen genehmigt.

Sie wird nachfolgend in ihrem vollen Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

geändert durch Änderungssatzung vom 22.05.2019
In-Kraft-Treten am 01.01.2019 §§ 6, 8, 10

Inhaltsverzeichnis

Verbandsmitglieder, Name und Sitz	§ 1
Aufgaben	§ 2
Organe	§ 3
Mitglieder der Versammlung	§ 4
Aufgaben und Geschäftsgang der Versammlung	§ 5
Der Vorsitzende	§ 6
Zuständigkeit des Vorsitzenden	§ 7
Personal	§ 8
Reisekosten, Tagegelder und Aufwandsentschädigungen	§ 9
Deckung des Finanzbedarfs	§ 10
Öffentliche Bekanntmachungen	§ 11
Auflösung des Verbands	§ 12
Übergangsregelung	§ 13
Schlichtungsstelle	§ 14
Entstehung des Zweckverbands	§ 15

§ 1

Verbandsmitglieder, Name und Sitz

- (1) Die Gemeinde Ertingen, Landkreis Biberach und die Gemeinde Herbertingen, Landkreis Sigmaringen bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 16.9.1974 (Ges.Bl.S.408), zuletzt geändert am 7.6.1977 (Ges.Bl.S.173).
- (2) Der Zweckverband führt den Namen "Erholungs- und Freizeitzentrum Schwarzachtalsee".
- (3) Er hat seinen Sitz in Ertingen

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat in dem in Abs. 2 näher bezeichneten Bereich folgende Aufgabe:
 - a) an den entstehenden Grundwasserseen Erholungs- und Freizeitanlagen einschließlich der zugehörigen Erschließung zu schaffen und die Anlage zu betreiben.
 - b) die verbindliche Bauleitplanung, die Sicherung der Bauleitplanung, die Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung und die Bodenordnung durchzuführen.

Die Durchführung von Maßnahmen zur Rekultivierung der Kiesgrube und Baggerseen gehört nicht zu den Aufgaben des Zweckverbands, außer wenn die Rekultivierung zur Schaffung von Erholungs- und Freizeiteinrichtungen, die vom Verband errichtet werden, zwingend erforderlich und kein anderer zur Rekultivierung verpflichtet ist.

- (2) Der Wirkungsbereich des Verbands erstreckt sich im Schwarzsachtal auf die Markungen Ertingen, Herberdingen und Marbach. Er wird wie folgt abgegrenzt:
- a) Im Osten: durch die L 278, im Norden beginnend mit den Grundstücksgrenzen 5754/5755 Markung Ertingen und im Süden endend beim Feldweg 31 Markung Marbach
 - b) Im Süden: der Feldweg 31 im Osten bei der L 278 beginnend, anschl. die gemeinsamen Grundstücksgrenzen der Flst. 623 und 624 Markung Marbach sowie der Flst. 1205 und 1206 Markung Herberdingen
 - c) Im Westen: der Feldweg 325 im Süden bei der Grundstücksgrenze der Flst. 1205 u. 1206 beginnend, nach Norden bis zum Feldweg 6, anschl. vom Feldweg 6 - Feldweg 294, von hieraus Feldweg 294 - Feldweg 289, anschl. Feldweg 289 - Feldweg 290, dann vom Feldweg 290 - Feldweg 291 und anschl. vom Feldweg 291 - Feldweg 289 (alle Markung Herberdingen), anschl. B 311 bis Buigenweg Markung Ertingen
 - d) Im Norden: Der Buigenweg von der B 311 bis zum Feldweg 172, anschl. Feldweg 172 - Feldweg 7, dann Feldweg 7 bis zur Grundstücksgrenze der Flst. 1787/1788, anschl. die gemeinsamen Grundstücksgrenzen der Flst. 1802/1801, dann der Feldweg 401 und die gemeinsamen Grundstücksgrenzen der Flst. 5657/5658 sowie der Flst. 5754/5755.
- (3) Der Zweckverband erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur für Verbandszwecke verwendet werden.

§ 3 Organe

Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 4 Mitglieder der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern und je 6 weiteren Vertretern der Mitgliedsgemeinden.
- 2) Die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder und deren Stellvertreter werden von den Gemeinderäten der Mitgliedsgemeinden aus ihrer Mitte nach jeder Gemeinderatswahl für die Dauer der Amtszeit der Gemeinderäte gewählt.
- 3) Jede Verbandsgemeinde hat sieben Stimmen.

§ 5

Aufgaben und Geschäftsgang der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist für alle ihr als Hauptorgan des Zweckverbands zukommenden Aufgaben zuständig. Sie beschließt insbesondere über

1. die Änderung der Verbandssatzung,
 2. den Erlass und die Änderungen von Satzungen zur Regelung der Verbandsaufgaben,
 3. den Erlass von Benutzungsordnungen und Benutzungsgebührenordnungen,
 4. den Erlass der Haushaltssatzung und evtl. Nachtragssatzungen sowie die Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung,
 5. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
 6. die Ernennung, Anstellung und Entlassung von Bediensteten des Zweckverbands, soweit sie nicht nur vorübergehend beschäftigt waren,
 7. die Ausführung der Bauvorhaben,
 8. der Erwerb und die Veräußerung sowie Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 9. die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder, das Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder und die Auflösung des Zweckverbands,
 10. die verbindliche Bauleitplanung, die Sicherung der Bauleitplanung, die Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung und die Bodenordnung.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn von allen Verbandsmitgliedern mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder in der Verbandsversammlung anwesend sind. Die Beschlüsse sind mit der Mehrheit der Stimmen der Verbandsmitglieder zu fassen. Der Beschluss über die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Verbands muss einstimmig gefasst werden.
- (3) Für den Verfahrensgang gilt im Übrigen die Gemeindeordnung entsprechend.

§6

Der Verbandsvorsitzende

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

§ 7

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband und ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er bereitet die Sitzungen vor und vollzieht die Beschlüsse.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Leiter der Verbandsverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und Betriebsführung sowie die ihm

durch Gesetz, durch diese Satzung oder die Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.

- (3) Dem Verbandsvorsitzenden werden gemeinsam mit seinem Stellvertreter folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, sofern sie ihm nicht schon kraft Gesetzes zukommen:
- a) Bewirtschaftung von Mitteln des Haushaltsplanes einschließlich Vergabe von Aufträgen bis zu 15.000 Euro im Einzelfall.
 - b) Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 5.000 Euro im Einzelfall.
 - c) Bewilligung von Stundungen bis zu 500 Euro im Einzelfall. Gewährung von Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu 250 Euro im Einzelfall.
 - d) Die Anstellung und Entlassung von Gemeindearbeitern und Angestellten zur Aushilfe bis zur Höchstdauer von sechs Monaten.
 - e) Die Anstellung und Entlassung von Gemeindearbeitern und Angestellten, die nach den für die Sozialversicherung versicherungsfrei sind.
 - f) Die Anstellung und Entlassung von Gemeindearbeitern und Angestellten bis Entgeltgruppe 3 TVöD bzw. bis zu einem vergleichbaren Verdienst.
 - g) Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen bis in Höhe eines Monatsgehalts.
 - h) Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 250 Euro im Einzelfall.
 - i) Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000 Euro im Einzelfall.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende gemeinsam mit seinem Stellvertreter anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Vertretern der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 8

Personal

- (1) Der Zweckverband kann die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten einstellen.
- (2) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte werden wechselweise jeweils auf die Dauer von fünf Jahren durch die Gemeindeverwaltungen Ertingen und Herberlingen erledigt.

§ 9

Reisekosten, Tagegelder und Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit im Zweckverband von der sie entsendenden Gemeinde eine Aufwandsentschädigung nach der in der entsendenden Gemeinde gültigen Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger.

- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten keine besondere Entschädigung, sondern lediglich Reisekosten und Tagegelder nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen.

§10

Wirtschaftsführung und Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband wendet gemäß § 20 GKZ ab dem 01.01.2019 die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß an.
- (2) Soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern jährlich
 - a. eine Verwaltungs- und Betriebskostenumlage, die den Finanzbedarf für diesen Aufwandsbereich im Erfolgsplan deckt und
 - b. bei Bedarf eine Investitionskosten- bzw. Kapitalumlage für die Deckung der Auszahlungen im Vermögensplan.
- (3) Die jeweiligen Umlagen werden von der Gemeinde Ertingen und der Gemeinde Herberlingen je zur Hälfte erbracht.
- (4) Die Höhe der jeweiligen Umlagen ist im Feststellungsbeschluss für jedes Haushaltsjahr getrennt nach Erfolgsplan und Vermögensplan festzusetzen. Die Umlagen sind durch die Verbandsmitglieder innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung zu entrichten. Für rückständige Beträge erhebt der Zweckverband Verzugszinsen von 2 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in die Gemeindemitteilungsblätter Ertingen und Herberlingen durchgeführt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag nach der letzten Veröffentlichung in diesen Ausgaben.
Die Gemeinden Ertingen und Herberlingen sind verpflichtet, Veröffentlichungen des Zweckverbands baldmöglichst kostenlos in ihrem Mitteilungsblatt vorzunehmen.

§12

Auflösung des Verbands

- (1) Der Austritt eines Verbandsmitglieds ist nicht möglich, sondern nur die Auflösung des Verbands.

- (2) Die Auflösung des Verbands kann die Verbandsversammlung nur einstimmig beschließen.
- (3) Das Vermögen und die Verbindlichkeiten werden nach dem Kostenverteilungsschlüssel aufgeteilt.
Alles Nähere bestimmt die Verbandsversammlung.
- (4) Für Verpflichtungen des Verbands, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern bei der Auflösung nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Gemeinde Ertingen. Die Gemeinde Herberlingen hat dieser ihren Anteil nach dem Maßstab des Abs. 3 zu zahlen.

§ 13 Übergangsregelung

Bis zur Wahl des Verbandsvorsitzenden nimmt der Bürgermeister der Gemeinde Ertingen dessen Aufgaben wahr. Er wird dabei vom Bürgermeister der Gemeinde Herberlingen vertreten.

§ 14 Schlichtungsstelle

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsmitgliedern oder den Verbandsmitgliedern untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis kann der Gemeindegab Baden-Württemberg Stuttgart als Schlichtungsstelle angerufen werden.

§ 15 Entstehung des Zweckverbands

Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und der Verbandssatzung.

Für die Gemeinde Ertingen:
gez. Petermann, Bürgermeister

Für die Gemeinde Herberlingen:
gez. Abt, Bürgermeister



Öffnungszeiten Rathaus Herbertingen und Bauhof

Das Rathaus und der Bauhof Herbertingen bleiben am **Freitag, 31. Mai 2019** ganztägig geschlossen. Wir bitten unsere Bürger um Beachtung!

Annahmeschluss Mitteilungsblatt in der KW 23

Annahmeschluss: Montag, 03.06.2019, 10.00 Uhr
Erscheinungstermin: Donnerstag, 06.06.2019

Später eingegangene Beiträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Wir bitten um Beachtung!

Öffnungszeiten Rathaus Herbertingen

Montag, Dienstag, Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Montag, Donnerstag	14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Mittwoch	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Keltenmuseen Heuneburg

Veranstaltung Freilichtmuseum Heuneburg

Samstag, 01.06.2019

14-17 Uhr: Alte Heilpflanzen wiederentdecken

Bei einem Kräuterrundgang mit Agnes Weiß, werden heimische Kräuter für Küche und Hausapotheke erläutert. Kursgebühr: 15,- € zzgl. Eintritt

Sonntag, 02.06.2019

13:00 Uhr: öffentliche Führung (Treffpunkt: Terrasse), 2,- € zzgl. Eintritt

14:30 Uhr: Familienaktion zum Mitmachen, 2,- € zzgl. Eintritt

Eintritt Einzel: 4,- €/ermäßigt 3,- €

Familien: 10,-€/ ermäßigt 8,- €

Kombikarte: 6,-€

(Freilichtmuseum + Heuneburgmuseum)

ermäßigt: (Behindert, Studenten, artnerkarte, Sparkassenkarte, Heuneburgmuseum)

Nur gegen Vorlage eines gültigen Ausweises!

Amtliche Bekanntmachungen

Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbands „Erholungs- und Freizeitzentrum Schwarzachtalseen“

Aufgrund von § 5, 6 und § 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16.09.1974 in der derzeit gültigen Fassung, hat die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbands „Erholungs- und Freizeitzentrum Schwarzachtalseen“ in seiner Sitzung am 22.05.2019 folgende Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands „Erholungs- und Freizeitzentrum Schwarzachtalseen“ vom 22.09.1981 beschlossen:

§ 1

Der § 6 **Der Verbandsvorsitzende** erhält folgenden Wortlaut:

§ 6 Der Verbandsvorsitzende

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Der § 8 **Personal** erhält im Abs. 2 folgenden Wortlaut:

§ 8 Personal

- (2) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte werden wechselweise jeweils auf die Dauer von fünf Jahren durch die Gemeindeverwaltungen Ertingen und Herbertingen erledigt.

Der § 10 **Deckung des Finanzbedarfs** erhält folgenden Wortlaut:

§ 10 Wirtschaftsführung und Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband wendet gemäß § 20 GKZ ab dem 01.01.2019 die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß an.
- (2) Soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern jährlich
 - a. eine Verwaltungs- und Betriebskostenumlage, die den Finanzbedarf für diesen Aufwandsbereich im Erfolgsplan deckt und
 - b. bei Bedarf eine Investitionskosten- bzw. Kapitalumlage für die Deckung der Auszahlungen im Vermögensplan.
- (3) die jeweiligen Umlagen werden von der Gemeinde Ertingen und der Gemeinde Herbertingen je zur Hälfte erbracht.
- (4) die Höhe der jeweiligen Umlagen ist im Feststellungsbeschluss für jedes Haushaltsjahr getrennt nach Erfolgsplan und Vermögensplan festzusetzen. Die Umlagen sind durch die Verbandsmitglieder innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung zu entrichten. Für rückständige Beträge erhebt der Zweckverband Verzugszinsen von 2 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Herbertingen, den 22.05.2019

Magnus Hoppe
Verbandsvorsitzender

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Herbertingen, Holzgasse 6, 88518 Herbertingen, Telefon 07586 9208-11

Anzeigenannahme: Vorzimmer Fax 07586 9208-60; E-Mail: amtsblatt@herbertingen.de

Verantwortlich für den Redaktionellen Teil: Bürgermeister Magnus Hoppe

Für den Anzeigenteil/Druck: Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach

Telefon 07771 9317-11, Telefax 07771 9317-40,

E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de, Homepage: www.primo-stockach.de